

**Ordnung für das Qualitätsmanagement Studium und Lehre der Universität Bielefeld
vom 4. November 2020 i.V.m. den Änderungen vom 8. Dezember 2022
- Lesefassung -**

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen –
veröffentlichten Fassungen

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Universität Bielefeld die folgende Ordnung für das Qualitätsmanagement Studium und Lehre erlassen.

Präambel

Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Bielefeld erzeugt durch die Verständigung über die Ziele für den Bereich Studium und Lehre und durch das Schließen der jeweiligen Regelkreise eine Steuerungswirkung. Dem Grundgedanken von Kommunikation und Austausch folgend findet diese Zielverständigung dialogisch statt. Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems werden die Studiengänge der Universität Bielefeld in eigener Verantwortung zertifiziert (Zertifizierung). Mit erfolgreicher Systemakkreditierung erhält die Universität Bielefeld das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr zertifizierten Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor oder Master zu verleihen (Akkreditierung).

Diese Ordnung stellt die Grundzüge der internen Verfahren zur Zertifizierung und Akkreditierung von Studiengängen dar, benennt Zuständigkeiten und dient als Rechtsgrundlage für die im Bereich Studium und Lehre durchzuführenden Evaluationsverfahren. Sie formuliert hochschulweite Standards für das Qualitätsmanagement, die u. a. für die Qualitätsbewertung und (Weiter-)Entwicklung von Studiengängen zu beachten sind. Darüber hinaus gibt sie vor, welche Standards bei der Neu- oder Weiterentwicklung von Evaluationsverfahren zu beachten sind. Im Rahmen der Erarbeitung der in dieser Ordnung definierten Verfahrensstandards wurden neben den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG) auch die Standards für Evaluation der Gesellschaft für Evaluation (DeGEval) berücksichtigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Qualitätsmanagementordnung regelt gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die hochschulweiten Verfahren zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre. Sie gilt für alle grundständigen, weiterführenden und weiterbildenden Studiengänge der Universität Bielefeld und insoweit für alle Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen wie z.B. die Bielefeld School of Education (BiSEd).

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Bielefeld haben gem. § 7 Abs. 4 HG NRW die Pflicht, an der Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

**§ 2
Ziele des Qualitätsmanagements**

- (1) Die hochschulweiten Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung dienen u. a.:
- der Beförderung des Diskurses der Hochschulmitglieder über den Qualitätsbegriff und der Beteiligung aller Hochschulmitglieder an der Qualitätssicherung und -entwicklung.
 - der Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen zur (Weiter-)Entwicklung des Studienangebots, der Verbesserung der Lehr- und Prüfungsorganisation und des Studienerfolgs.
 - dem Überprüfen der Einhaltung externer Vorgaben sowie von Qualitätsstandards als Grundlage für Selbststeuerung und für Verbesserungsmaßnahmen.
 - der Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit.

(2) Zur Überprüfung der Zielerreichung im Qualitätsmanagement werden systematisch und regelmäßig u.a. Einschreibe- und Prüfungsdaten, Daten aus Befragungen und anderen Evaluationsverfahren mittels quantitativer und qualitativer Methoden erhoben und genutzt.

**§ 3
Grundzüge des internen Verfahrens zur Zertifizierung und Akkreditierung von Studiengängen**

(1) Um ihre Ziele im Bereich Studium und Lehre, in der Planung neuer Studiengänge sowie in der kontinuierlichen Qualitätssicherung des bestehenden Studienangebots umzusetzen und weiterzuentwickeln, hat die Universität Bielefeld ein Verfahren zur internen Zertifizierung und Akkreditierung von Studiengängen etabliert. Dieses Verfahren legt Abstimmungsprozesse für die Einrichtung neuer sowie die regelhafte Betrachtung, Weiterentwicklung und Schließung bestehender Studiengänge fest. Diese Prozesse unterliegen ebenso wie die verschiedenen Evaluationsinstrumente einer ständigen Prüfung und Entwicklung.

(2) Zentrales Element dieser Abstimmungsprozesse ist das alle zwei Jahre stattfindende Studiengangsgespräch, in welchem u. a. in Form eines Kennzahlenreports aggregierte studiengangsbezogene Daten aus den in den §§ 8 bis 11 beschriebenen Verfahren eingehen. Es dient der Überprüfung vorab in Studiengangskonzepten definierter Ziele. Neben dem Kennzahlenreport und den jeweiligen Studiengangskonzepten bilden auch die Ergebnisse der fachlich-inhaltlichen Einschätzungen externer Expert*innen (§ 12) die Gesprächsgrundlage. An diesem Gespräch nehmen regelmäßig teil:

- ein Mitglied des Rektorats (in der Regel Prorektor*in für Studium und Lehre) sowie ein*e Referent*in der*des Prorektorin*Prorektors für Studium und Lehre,
- Fakultäts- und Fachvertreter*innen (Dekan*in, Studiendekan*in, Referent*innen, QM-Koordinator*in, ggf. Studiengangsverantwortliche sowie ggf. weitere Personen der jeweiligen Fakultät),
- Studierende der jeweiligen Studiengänge,
- das Verfahren begleitende Personen aus der Abteilung Qualitätsmanagement Studium und Lehre des Dezernats Studium und Lehre,
- auf Einladung ggf. Personen aus weiteren zentralen Einrichtungen der Universität.
- am Studiengangsgespräch Lehrer*innenausbildung nimmt zusätzlich ein*e Vertreter*in des Ministeriums für Schule und Bildung teil.

(3) Die Ergebnisse des Studiengangsgesprächs werden in einem Besprechungsergebnis dokumentiert. Dieses benennt Weiterentwicklungs- und Verbesserungspotentiale, welche im Rahmen des nächsten Studiengangsgesprächs erneut Gegenstand der Beratung sein werden. Alle Daten, Informationen und Empfehlungen, die zu Veränderungen oder Weiterentwicklungen in Studiengängen und/oder deren Umsetzung führen, werden dokumentiert. Zu dokumentieren sind zudem die Ziele und Maßnahmen, die mit diesen Veränderungen verknüpft sind. Dies soll Grundlage folgender Studiengangsgespräche und regelhafter Betrachtung sein.

(4) Das Besprechungsergebnis wird gemeinsam mit den Studiengangsdokumenten (Studiengangskonzept, Modulbeschreibungen, Fächerspezifische Bestimmungen) zunächst der zentralen Lehrkommission zur Abgabe einer Empfehlung (§ 4 Abs. 3) vorgelegt. Anschließend ist es Grundlage der Entscheidung über die Zertifizierung oder Akkreditierung von Studiengängen im Rektorat. Ein erfolgreich abgeschlossenes Verfahren endet mit einer Zertifizierung oder Akkreditierung durch das Rektorat.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Das Rektorat trägt die Gesamtverantwortung für die Struktur und Organisation des Qualitätsmanagements und der Evaluationsverfahren an der Universität Bielefeld i.S.v. § 7 Abs. 2 HG NRW. Es ist zuständig für die Schaffung der notwendigen zentralen Rahmenbedingungen und unterstützt die Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen mithilfe der Verwaltung bei der Umsetzung der durch diese Ordnung definierten Vorgaben.

(2) In den Fakultäten obliegt den Dekan*innen die Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung und Durchführung der Evaluationsverfahren. Diese können hierbei durch von ihnen mit Fragen des Qualitätsmanagements und der Evaluation betraute Fakultätsmitarbeiter*innen (z.B. Studiendekan*in, QM-Koordinator*in etc.) unterstützt werden. Die zuständigen Personen oder Stelle(n) sind hochschulweit bekannt zu geben. Für Studienangebote, die in Kooperation mit externen Einrichtungen oder Hochschulen angeboten werden, ist die Einhaltung der in dieser Ordnung festgelegten Qualitätsstandards durch entsprechende Vereinbarungen der beteiligten Kooperationspartner sicherzustellen. Für Studienangebote, die in Kooperation mit anderen Fakultäten der Universität Bielefeld durchgeführt werden (gemeinsame Studiengänge, Import von Modulen oder Lehrveranstaltungen) muss die organisatorisch verantwortliche Fakultät die beteiligte(n) Fakultät(en) im QM-Prozess systematisch einbeziehen.

(3) Die Universitätskommission für Studium und Lehre (Zentrale Lehrkommission) berät das Rektorat in Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung für den Bereich Studium und Lehre und der Planung und Weiterentwicklung von Studiengängen an der Universität Bielefeld. Zudem fungiert sie neben dem QM-Beirat gegenüber dem Rektorat als Impulsgeber für Veränderungs- und Weiterentwicklungsprozesse des Qualitätsmanagementsystems. Die Kommission berät das Rektorat im Rahmen des internen Verfahrens zur Zertifizierung und Akkreditierung von Studiengängen, und spricht Empfehlungen zur Einrichtung, Weiterentwicklung und Schließung von Studiengängen aus. Die Zentralverwaltung erstellt hierzu auf der Grundlage der Studiengangsdokumente (vgl. § 3 Abs. 4) Beratungsvorlagen, die zusammen mit einer mündlichen Beratung mit den jeweiligen Fakultätsvertreter*innen der Meinungsbildung der Kommission dienen.

(4) Das Rektorat der Universität Bielefeld entscheidet abschließend auf Grundlage der Studiengangsdokumente, sowie der Beratungsergebnisse der Zentralen Lehrkommission über die Zertifizierung und Akkreditierung, die Einrichtung, die Weiterentwicklung und Schließung von Studiengängen. Es kann dabei Empfehlungen oder Auflagen aussprechen. Bei Master of Education Studiengängen ist vor der Akkreditierungsentscheidung die Zustimmung des Ministeriums für Schule und Bildung einzuholen.

(5) Der QM-Beirat der Universität Bielefeld berät das Rektorat zu Fragen der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems und der Wirksamkeit der eingesetzten Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Daneben kommt ihm eine zentrale Funktion im Rahmen des Beschwerdeverfahrens (§ 13) zu. Er setzt sich aus sechs internen Mitgliedern der Universität Bielefeld (ein*e Dekan*in, zwei Studiendekan*innen oder zwei Beauftragte für Studienangelegenheiten, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und zwei Studierenden) und sechs externen Mitgliedern (zwei Hochschullehrer*innen, zwei Studierende und zwei Vertreter*innen der Berufspraxis) zusammen. Alle internen Mitglieder werden vom Gesamtsenat durch integrierte Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die externen Mitglieder werden durch das Rektorat im Benehmen mit dem Senat bestellt. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt fünf Jahre, die der Studierenden zwei Jahre. Der*Die Prorektor*in für Studium und Lehre führt den Vorsitz und gehört dem Gremium ohne Stimmrecht an.

§ 5

Entscheidungsregeln für die Zertifizierung und Akkreditierung von Studiengängen

(1) Maßgeblich für die Beurteilung von Studiengängen im Rahmen des internen Verfahrens zur Zertifizierung und Akkreditierung sind das Leitbild für die Lehre der Universität Bielefeld und die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien, die sich aus den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insb. StudakVO NRW, JAG NRW, ÄAprO, PSychThG, ÄAprO, KMK-Vorgaben) ergeben.

(2) Erfüllt ein Studiengang die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und wurde die Passung zum Leitbild für die Lehre festgestellt, erfolgt eine Zertifizierung oder Akkreditierung durch das Rektorat. Die Zertifizierung oder Akkreditierung ist in der Regel befristet auf 8 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Tag des Rektoratsbeschlusses und verlängert sich auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres.

(3) Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung durch Beschluss des Rektorats für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden. Wenn ein Studiengang mit einem Bündel weiterer Studiengänge zusammen zertifiziert oder akkreditiert werden soll (Clusterbildung), kann das Rektorat gemäß § 26 (3) StudakVO NRW die Akkreditierung des Studiengangs bis zu zwei Jahren verlängern. In außerordentlichen Härtefällen (atypische Sachverhalte z.B. Pandemie) entscheidet das Rektorat über die vorläufige angemessene Verlängerung von Akkreditierungsfristen.

(4) Erfüllt ein Studiengang die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften oder die durch das Leitbild für die Lehre aufgestellten Anforderungen nicht vollständig, kann das Rektorat eine Auflage aussprechen. Eine Auflage bedarf einer rechtlichen Prüfung und muss vor einer Beratung in der zentralen Lehrkommission oder der Beschlussfassung im Rektorat schriftlich vorliegen. Das Rektorat setzt eine Frist zur Erfüllung der Auflage (in der Regel maximal neun Monate). Die Zertifizierung oder Akkreditierung wird vorbehaltlich der Erfüllung der Auflage ausgesprochen. Auf Antrag der Fakultät entscheidet das Rektorat über die Auflagenerfüllung. Die zentrale Lehrkommission wirkt hierbei beratend mit. Weist die Fakultät die Erfüllung der Auflagen nicht fristgerecht nach oder stellt das Rektorat fest, dass eine Auflage nicht erfüllt wurde, kann die Zertifizierung oder Akkreditierung nach Anhörung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende widerrufen werden. Erhebt die Fakultät Beschwerde gemäß § 13, hat dies aufschiebende Wirkung.

(5) Das Rektorat kann seine Entscheidung zur Zertifizierung oder Akkreditierung mit Empfehlungen verbinden. Diese betreffen Punkte, an denen bezüglich der Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften oder der Passung zum Leitbild für die Lehre für einen Studiengang Präzisierungen für erforderlich gehalten werden. Empfehlungen können auch studiengangsübergreifend ausgesprochen werden und sich insofern auf das gesamte Fach oder die gesamte Fakultät beziehen. Das Rektorat setzt eine Frist zur Bearbeitung der Empfehlung (in der Regel bis zum nächsten Studiengangsgespräch). Die Fakultät berichtet vor Ablauf der Frist der zentralen Lehrkommission über die Umsetzung der Empfehlung. Diese entscheidet, ob sie die Empfehlung als erledigt ansieht oder ob sie dem Rektorat eine erneute (modifizierte) Empfehlung oder das Erteilen einer Auflage vorschlägt. Im Falle einer positiven Entscheidung der zentralen Lehrkommission berichtet der*die Prorektor*in für Studium und Lehre dem Rektorat über das Ergebnis.

§ 6

Grundsätze für die Durchführung von Evaluationsverfahren

(1) Die in dieser Ordnung abgebildeten und hochschulweit verbindlichen Qualitäts- und Verfahrensstandards für Evaluationen im Bereich Studium und Lehre sind bei der hierfür erforderlichen kontinuierlichen und systematischen Datenerhebung und -verarbeitung sowie für den Umgang mit den daraus resultierenden Ergebnissen stets zu beachten.

(2) Die Durchführung von Evaluationsverfahren kann in Zusammenarbeit mit Dritten erfolgen, sofern die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewahrt werden.

(3) Bei der Durchführung der Evaluationsverfahren ist sicherzustellen, dass keine Verknüpfung zwischen personenbezogenen Daten Studierender und Befragungsergebnissen erfolgt. Hierdurch sollen Rückschlüsse auf einzelne Befragte und deren Identifizierung verhindert werden.

(4) Bei Abfrage des Geschlechts ist neben den Antwortmöglichkeiten weiblich, männlich und divers zudem die Möglichkeit einzuräumen keine Angabe zu machen. Um keine personenbezogenen Rückschlüsse ziehen zu können, werden die Befragten bei papierbasierten Befragungen darüber hinaus gebeten, Freitextfelder in Blockschrift auszufüllen.

§ 7 Evaluationsverfahren

(1) Die folgenden Evaluationsverfahren dienen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre an der Universität Bielefeld:

- Lehrveranstaltungsevaluation (§ 8)
- Allgemeine Studierendenbefragung (§ 9)
- Studienverlaufsanalysen (§ 10)
- Absolvent*innenbefragung (§ 11)

Mit diesen Evaluationsverfahren werden die Anforderungen aus § 7 Abs. 2 HG NRW umgesetzt. Der Katalog ist nicht abschließend.

(2) Die Hochschulverwaltung, die Fakultäten sowie die wissenschaftlichen Einrichtungen können über die in Absatz 1 genannten Evaluationsverfahren hinaus weitere an ihren spezifischen Zielen ausgerichtete Evaluationsverfahren entwickeln und nutzen. Dies gilt insbesondere für die Bielefeld School of Education (BiSEd), welche als Zentrum für Lehrer*innenbildung gem. § 30 HG NRW an der Universität Bielefeld die Qualitätssicherung der Lehrer*innenausbildung sicherstellt. Bei Bedarf werden Fakultäten, wissenschaftliche Einrichtungen und Verwaltungseinheiten hierbei vom Dezernat Studium und Lehre unterstützt. Die Entwicklung und Durchführung von Evaluationsverfahren, welche über die jeweilige Fakultät oder wissenschaftliche Einrichtung hinaus hochschulweite Anwendung finden sollen, ist mit dem Dezernat Studium und Lehre abzustimmen.

§ 8 Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation ist es, einen Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden über die Lehrveranstaltung zu initiieren, um Anpassungen vornehmen zu können, von denen beide Seiten profitieren. Die Lehrveranstaltungsevaluation dient der Erhebung von Feedback zur Lehrqualität innerhalb einzelner Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung folgender möglicher Evaluationskriterien: Lehr- und Lernzielverwirklichung; Lehrveranstaltungsstruktur; Lehrveranstaltungsinhalte, -formate und -methoden; Kommunikation; studentischer Workload; äußere Rahmenbedingungen; Teilnahmegründe und Teilnehmer*innenmotivation. Der Katalog regelt abschließend mögliche Themenfelder einer Lehrveranstaltungsevaluation.

(2) Auf Grundlage der Rückmeldungen aus Studierendensicht sollen Lehrende Verbesserungsmöglichkeiten in der eigenen Lehre identifizieren. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sind allen Teilnehmenden der jeweils evaluierten Veranstaltung zu präsentieren. Dies sollte möglichst noch in der Vorlesungszeit im Rahmen der Veranstaltung erfolgen, andernfalls sind die Ergebnisse der Evaluation den Veranstaltungsteilnehmer*innen in geeigneter Weise mitzuteilen und mit diesen zu diskutieren.

(3) Alle Lehrenden sind verpflichtet, pro Studienjahr Lehrveranstaltungsevaluationen in mindestens einem Viertel der von ihnen angebotenen Veranstaltungen durchzuführen. Die für die Fakultät oder die jeweilige Einrichtung verantwortliche Stelle hat sicherzustellen, dass innerhalb eines Zertifizierungs- oder Akkreditierungszyklus eine ausgewogene Verteilung der Lehrveranstaltungsevaluationen über das Lehrangebot, Sommer- und Wintersemester, Semesterjahrgänge, Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die verschiedenen Module eines Studiengangs gewährleistet wird. Bei der Auswahl der zu evaluierenden Veranstaltungen sollen die Wünsche der Studierenden berücksichtigt werden.

(4) Die Fakultäten und Einrichtungen sind für die Ausgestaltung, Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluationen zuständig. Die grundlegenden Entscheidungen zur Ausgestaltung des Verfahrens werden in den Fakultätskonferenzen getroffen, während die Dekan*innen für die anschließende Organisation und Durchführung verantwortlich sind. Die getroffenen Entscheidungen sind in einem Umsetzungskonzept (vgl. Abs. 8) festzuhalten und hochschulöffentlich bekanntzugeben. Die Universität stellt bei Bedarf Instrumente zur Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation zur Verfügung und unterstützt die Fakultäten, Einrichtungen und Lehrenden bei deren Nutzung.

(5) Zu Zwecken der onlinebasierten Lehrveranstaltungsevaluation mit der Software evasys ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten zwingend erforderlich, um den Teilnehmenden der zu evaluierenden Veranstaltungen die Abgabe einer Bewertung zu ermöglichen. Die Einladung zur Befragungsteilnahme erfolgt hierbei per E-Mail.

Die Teilnehmenden werden in der Regel bis zu drei Mal an ihre Teilnahme erinnert. Folgende Daten werden zur Durchführung der Lehrveranstaltungsbeurteilung verarbeitet:

Kontaktdaten Studierender: E-Mail-Adresse.

Daten Lehrender/Lehrveranstaltungsdaten: Name, Vorname, Titel, E-Mail-Adresse, Studiengang, Kennung der Lehrveranstaltung, Veranstaltungsart, Evaluationsperiode, Teilnehmer*innenzahl.

(6) Neben den gem. § 4 Abs. 2 zuständigen Personen erhalten nur die Lehrenden selbst die Ergebnisse ihrer Lehrveranstaltungsevaluation in der Regel in Form deskriptiver Auswertungsberichte (z.B. als PDF-Report). Darüber hinaus können je nach Evaluationsverfahren entsprechend angepasste Berichtsformate gewählt werden.

(7) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen dürfen, mit Ausnahme der Präsentation der Ergebnisse in der jeweiligen Lehrveranstaltung durch den*die Lehrende*n gem. Abs. 2, nur aggregiert und anonymisiert, d.h. ohne den Namen der Lehrenden oder der genauen Lehrveranstaltung veröffentlicht werden. Andere Formen der Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung der Betroffenen. Anonymisierte statistische Auswertungen dürfen für langzeitliche Vergleiche dauerhaft aufbewahrt werden und können darüber hinaus von den Fakultäten auch zur Modul- und Studiengangsentwicklung genutzt werden.

(8) Die Fakultäten beschreiben und erläutern in ihren Umsetzungskonzepten insbesondere folgende Punkte:

- Modus zur Auswahl und ausgewogenen Verteilung der Lehrveranstaltungsevaluationen innerhalb eines Zertifizierungs- oder Akkreditierungszyklus.
- Ausgestaltung und Einsatz quantitativer (z.B. Nutzung eines fakultätsspezifischen Kernfragebogens mit evasys) und/oder qualitativer (z.B. Teaching Analysis Poll) Evaluationsverfahren.
- Einbindung der Lehrveranstaltungsevaluation in Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Fakultät/Einrichtung. Dabei sollte ein besonderer Fokus auf die Einbindung der Studierenden sowie auf die Ausgestaltung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität der Lehre gesetzt werden.

§ 9

Allgemeine Studierendenbefragung

(1) Im Rahmen der Allgemeinen Studierendenbefragung werden Informationen zu Studienzielen und Studienverlauf, Lernkultur und Studienalltag, der Nutzung und Bewertung von Serviceeinrichtungen und -angeboten und zu Themen der Internationalisierung gewonnen. Zudem werden Studienanfänger*innen zu ihrem Studienstart befragt. Die Aufnahme weiterer Schwerpunktsetzungen in die Befragung ist möglich. Ziel ist es Stärken und Schwächen zu identifizieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Qualität der Lehre an der Universität Bielefeld abzuleiten. Die Allgemeine Studierendenbefragung wird einmal jährlich durch das Dezernat Studium und Lehre durchgeführt.

(2) Die Einladung erfolgt per E-Mail. Befragt werden alle Studierenden mit dem Abschlussziel Bachelor, Master und Staatsprüfung, die eine E-Mail-Adresse im Bielefelder Informationssystem hinterlegt haben. Die betroffenen Personen können pro Befragung bis zu drei Mal an ihre Teilnahme erinnert werden. Folgende Kontaktdaten werden zur Durchführung der Allgemeinen Studierendenbefragung verarbeitet: E-Mail-Adresse der Studierenden.

§ 10

Studienverlaufsanalyse

(1) Die Universität Bielefeld analysiert regelmäßig die Studienverläufe ihrer Studierenden anhand der in den Datenbanken der Studierenden- und Prüfungsverwaltung hinterlegten Informationen. Ziel ist es Hinweise auf strukturelle Probleme im Studienverlauf zu gewinnen, um diese im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studienangebots nutzen zu können.

(2) Darüber hinaus liefern Studienverlaufsanalysen Hinweise auf Hindernisse und Probleme im individuellen Studienverlauf. Es ist Ziel der Universität Bielefeld mit den daraus gewonnen Erkenntnissen Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende weiterzuentwickeln und zielgruppengerecht anzubieten.

(3) Sofern im Rahmen der Studienverlaufsanalysen personenbezogene Daten verarbeitet werden, dürfen diese nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur innerhalb der zentralen Hochschulverwaltung weitergegeben werden. Daten, die den Fakultäten oder zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (wie der BiSEd) zur Verfügung gestellt werden, beinhalten demgegenüber nur anonymisierte Daten. Empfänger*innen der Daten in den Fakultäten und zentralen Einrichtungen sind ausschließlich die dort mit Evaluationsaufgaben betrauten Personen gem. § 4 Abs. 2.

§ 11

Absolvent*innenbefragung

(1) Im Rahmen der Absolvent*innenbefragung werden die Absolvent*innen der Universität Bielefeld gebeten, Fragen zur Situation bei Studienaufnahme, zum Studienverlauf, zu den Studienbedingungen, zum Berufseinstieg, zur aktuellen Tätigkeit und zur Passung zwischen Studium und Beruf zu beantworten. Die Erfahrungen der Absolvent*innen werden dazu genutzt, die Qualität des Studiums und dessen Ausrichtung auf den Arbeitsmarkt zu verbessern.

(2) Die Befragung wird einmal jährlich in Verantwortung des Dezernats Studium und Lehre durchgeführt. Die Einladung erfolgt postalisch und/oder per E-Mail. Um sowohl den Bezug zum Studium als auch den Eintritt in das Berufsleben zu berücksichtigen, wird die Befragung in der Regel ein bis zwei Jahre nach Studienabschluss durchgeführt. Die betroffenen Personen können pro Befragung bis zu drei Mal an ihre Teilnahme erinnert werden. Folgende (Kontakt)daten werden zur Durchführung der Absolvent*innenbefragung verarbeitet: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Abschlussart, Studienfach/-fächer, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Abschlusssemester der ehemaligen Studierenden. Der Datennutzung kann jederzeit widersprochen werden. Die Betroffenen sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und die Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.

§ 12 Externe Expertise

(1) In die Prozesse zur Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen werden regelmäßig externe Expert*innen durch die Fakultäten eingebunden. Die fachlich-inhaltlichen Aspekte jedes Studiengangs werden mit den jeweils bestellten externen Expert*innen in der Regel im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs vor Ort diskutiert; aus organisatorischen Gründen ist dies auch in digitaler Form (z.B. per Videokonferenz) möglich. Die Gesprächsergebnisse werden dokumentiert und in die darauffolgenden Studiengangsgespräche eingebracht. Es erfolgt insbesondere eine Rückmeldung zur Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen unter systematischer Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene sowie eine Rückmeldung zur Vermittlung berufsfeldbezogener Qualifikationen und zur Studierbarkeit. Hierbei eingeschlossen sind für das Fach relevante Empfehlungen des Wissenschaftsrates, von Fachverbänden und Fachgesellschaften. Damit wird sichergestellt, dass aktuelle Entwicklungen und Anforderungen aus der Berufswelt und den Fachdisziplinen der Wissenschaft bei der (Weiter-)Entwicklung der Studiengänge Berücksichtigung finden.

(2) Die Fakultäten tragen die Verantwortung für die Einbindung der externen Expertise. Mögliche Formate für die Einbindung sind das Beiratsmodell und das PeermodeLL ad hoc. Hierfür stellen die Fakultäten die Gruppen der externen Expert*innen unter Beachtung der persönlichen Unabhängigkeit und Unbefangenheit jeder einzelnen Person zusammen; die Bestellung der externen Expert*innen erfolgt anschließend durch das Rektorat. Es werden mindestens folgende Personen eingebunden:

- zwei Fachvertreter*innen (in der Regel Hochschullehrer*innen),
- zwei Vertreter*innen der Berufspraxis,
- zwei Studierende, die in keinem der zu betrachtenden Studiengänge an der Universität Bielefeld eingeschrieben sind und von denen mindestens eine*r hochschulextern sein muss.

Im Falle von lehrerbildenden Studiengängen ist innerhalb der Gruppe der Fachvertreter*innen mindestens ein*e Fachdidaktiker*in oder alternativ in der Gruppe der Vertreter*innen der Berufspraxis eine Fachleitung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zu beteiligen.

§ 13 Beschwerdeverfahren

(1) Die Universität Bielefeld etabliert ein Beschwerdeverfahren, das den Fakultäten in Konfliktfällen die Möglichkeit eröffnet, eine Überprüfung der Empfehlung der Zentralen Lehrkommission oder der beabsichtigten Entscheidung des Rektorats zu veranlassen. Maßgeblich sind die Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG). Der QM-Beirat fungiert innerhalb dieses Verfahrens als finale beratende Instanz.

(2) Dieses Beschwerdeverfahren ist für Fälle vorgesehen, in denen entweder die Zentrale Lehrkommission gegenüber dem Rektorat keine positive Zertifizierungs- oder Akkreditierungsempfehlung nach § 4 Abs. 3 aussprechen will, oder, sofern das Rektorat trotz des Vorliegens einer positiven Empfehlung der Zentralen Lehrkommission eine abschlägige Zertifizierungs- oder Akkreditierungsentscheidung oder sonstige Entscheidung nach § 4 Abs. 4 zu treffen gedenkt. Voraussetzung für die Anrufung des QM-Beirats innerhalb des internen Beschwerdeverfahrens ist ein erfolgloses vorgeschaltetes Konfliktlösungsverfahren zwischen Fakultät und Zentraler Lehrkommission oder Rektorat. Sollte dieses Verfahren nicht zu einer Abhilfe der Beschwerde führen, kann die Fakultät im Anschluss den QM-Beirat innerhalb einer Frist von einem Monat zur finalen Beratung anrufen.

(3) Die externen Mitglieder des QM-Beirats geben nach Beratung und unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Dokumente (Studiengangsdokumente, Verfahrensdokumentationen etc.) und Beratungsergebnisse gegenüber dem Rektorat eine Empfehlung darüber ab, ob der betroffene Studiengang aus dem internen Qualitätsmanagementsystem ausscheiden und eine externe Begutachtung im Rahmen einer Programmakkreditierung erfolgen soll.

§ 14 Veröffentlichung

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen aus den Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung dient der Transparenz, Kommunikation und Dokumentation der den Bereich Studium und Lehre steuernden Verfahrensabläufe sowie deren kontinuierlicher Weiterentwicklung.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen aus zentralen hochschulweiten Evaluationsverfahren ist, ebenso wie die Veröffentlichung von Ergebnissen aus dezentralen Evaluationsverfahren, ausschließlich sachbezogen und in anonymisierter Form zulässig. Rückschlüsse auf einzelne Personen dürfen nicht möglich sein, es sei denn die betroffenen Personen haben hierin zuvor schriftlich eingewilligt.

§ 15 Datenschutz

(1) Soweit zur Durchführung der Evaluation personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, ist der Umfang der Datenverarbeitung auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. Durch verfahrens- und datentechnische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass diese Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der entsprechenden Evaluationsmaßnahmen eingesetzt und nicht außerhalb des mit der Durchführung der Evaluation befassten Personenkreises zugänglich werden. Der Umfang dieses Personenkreises ist auf das für die Evaluation erforderliche Maß zu beschränken; die mit Evaluationsaufgaben betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Bielefeld, die im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Ordnung mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und der Datenschutzgrundverordnung (EU_DSGVO) verpflichtet. Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Gremien unterliegen der Amtsverschwiegenheit oder werden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Daten, die von der zentralen Hochschulverwaltung erhoben werden und zum Zwecke der Evaluation von den jeweiligen Organisationseinheiten angefordert werden, werden diesen in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Die Verantwortung für die Erhebung dieser Daten liegt bei der zentralen Hochschulverwaltung.

(4) Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften auf Fakultätsebene sind die Dekan*innen verantwortlich.

(5) Für die für die Durchführung der Evaluation genutzten Daten gelten die folgenden Löschfristen:

- a) verwendete (Kontakt)daten von Lehrenden und Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation (§ 8 Abs. 5): dreieinhalb Jahre nach Abschluss der Befragung;
- b) verwendete (Kontakt)daten der Studierenden bei der Allgemeinen Studierendenbefragung (§ 9 Abs. 2): dreieinhalb Jahre nach Abschluss der Befragung;
- c) verwendete (Kontakt)daten im Rahmen der Absolvent*innenbefragung (§ 11 Abs. 2): dreieinhalb Jahre nach Abschluss der Befragung.

(6) Personenbezogene Daten, die im Rahmen von Evaluationen erhoben werden, sind so frühzeitig zu anonymisieren, hilfsweise zu pseudonymisieren, wie es der Evaluationszweck zulässt. Sie sind zu löschen, wenn sie für die damit verbundenen Zwecke und Zielsetzungen nicht mehr erforderlich sind; spätestens aber nach fünfzehn Jahren, es sei denn, der konkrete Evaluationszweck ist auf eine langfristige Erkenntnis-, Auswertungs- und Wirkungsanalyse angelegt, die eine entsprechend langfristige Speicherung personenbezogener Daten erfordert. Die Nutzung anonymisierter Daten ist unbefristet möglich.

(7) Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie ersetzt alle den Bereich Studium und Lehre betreffenden Regelungen der Evaluationsordnung für die Fakultäten der Universität Bielefeld vom 3. März 2003 sowie der Satzung zur Änderung der Evaluationsordnung für die Fakultäten der Universität Bielefeld vom 30. November 2018.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 28. Oktober 2020.

Bielefeld, den 4. November 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer